

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Digital Cultural Heritage (2025)

Vom 14. August 2025

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 § 2 § 3 § 4	Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung Akademischer Grad Zugangsvoraussetzungen Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
	II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums
§ 5 § 6 § 7 § 8	Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden ECTS-Punkte Modularisierung und Module Lehrveranstaltungen
	III. Masterprüfung
	1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 9 § 10 § 11 § 12	Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Kontoauszüge
	2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 14	(nicht belegt) Masterarbeit Disputation
	3. Prüfungsformen
§ 17	Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
	4. Resultat der Masterprüfung
§ 19 § 20 § 21 § 22	Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen Bildung der Endnote Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden

V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Der stärker forschungsorientierte, konsekutive Masterstudiengang Digital Cultural Heritage vermittelt sowohl kritische Ansätze zur Erforschung des Kulturerbes als auch modernste Techniken zur Dokumentation, Bewahrung, Analyse und Präsentation digitaler Kulturdaten und Darstellungen des Kulturerbes im digitalen Zeitalter. ²Damit ergänzt er die traditionelle Ausbildung in geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern, die sich mit Kulturerbe in all seinen materiellen wie auch immateriellen Formen befassen, und schlägt eine Brücke zur Informatik. 3Der Studiengang vermittelt Kenntnisse der theoretischen, praktischen und ethischen Anliegen und Debatten im Bereich der Kulturerbeforschung. ⁴Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur sinnvollen Verwaltung, Strukturierung und Analyse sowie zum Kuratieren kultureller Daten unter Verwendung digitaler Spitzentechnologien sowohl in Hinblick auf die Forschungsinteressen in den Geistes- und Kulturwissenschaften als auch auf praktische Belange in staatlichen und internationalen Behörden und Institutionen, bspw. im Museumswesen, der Denkmalpflege, in Bibliotheken, Archiven und Bildungseinrichtungen. ⁵Darüber hinaus vermittelt das Studium die Fähigkeit, bestehende digitale Anwendungen zu nutzen, zu modifizieren und neue maßgeschneiderte digitale Anwendungen speziell für den Einsatz in den Kulturwissenschaften zu entdecken, zu erfinden oder zu entwickeln. 6Weiterhin sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihre Erkenntnisse adressatengerecht zu kommunizieren sowie Interessen und Bedürfnisse betroffener gesellschaftlicher Gruppen zu berücksichtigen und (digitale) Konzepte zur Bürgerbeteiligung umzusetzen. ⁷Neben Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung bildet der Studiengang damit für vielfältige Beschäftigungen im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor insbesondere im Bereich Programmierung, Digitalisierung und Automatisierung aus sowie für Aufgaben, die Kompetenzen im Umgang mit Kulturdaten und Künstlicher Intelligenz erfordern. ⁸Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen durch ihre Fähigkeiten u. a. auch in den Bereichen semantische Webtechnologie, 3D-Technologien und Virtual- bzw. Augmented Reality für zahlreiche Tätigkeiten im privaten Sektor qualifiziert.
- (2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Digital Cultural Heritage. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere
- 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
- 2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
- 3. vernetztes Denken,
- 4. Organisations- und Transferfähigkeit,

- 5. Informations- und Medienkompetenz,
- 6. Lern- und Präsentationstechniken,
- 7. Vermittlungskompetenz,
- 8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
- 9. Sprachkenntnisse sowie
- 10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in den Pflichtmodulen werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in den Wahlpflichtmodulen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Kulturwissenschaften verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland einer geistes- oder kulturwissenschaftlichen Fachrichtung, die einen Bezug zu Kulturerbe hat (z. B. Kulturerbestudien, Digital Humanities, Denkmalpflege, Museologie, archäologische Disziplinen, Ethnologie, Anthropologie, Kunstgeschichte, Geschichte, Ägyptologie, Sinologie), einer umweltwissenschaftlichen Fachrichtung (z. B. Geographie, Geowissenschaften), einer informationstechnischen oder datenwissenschaftlichen Fachrichtung (z. B. Informatik, Data Science) oder in einem zu den genannten Fachrichtungen verwandten Fach. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.
- (2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt.
 ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

- (1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 53 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6 ECTS-Punkte

- (1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vorund Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.
- (2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

- (1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es darf nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.
- (4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.
- (5) Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Module,
- 2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
- 3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
- 4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
- 6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
- 7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
- 8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/ Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:
- 1. Vorlesungen,
- 2. Übungen,
- 3. Hauptseminare,
- 4. Seminare,

- 5. Kolloquien,
- 6. Tutorien,
- 7. Praktika,
- 8. Exkursionen,
- 9. Lektürekurse,
- 10. Tafelübungen,
- 11. Projekte.

³Ein Projekt ist eine angeleitete wissenschaftliche Forschung.

- (2) ¹Die Praktika "Internship 1" (P 5.1) und "Internship 2" (WP 78.1) erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen. ²Die Exkursionen "Day Excursion for Practice in Cultural Heritage 1" (WP 30.2), "Day Excursion for Practice in Cultural Heritage 2" (WP 56.2) und "Day Excursion for Practice in Cultural Heritage 3" (WP 77.2) dauern jeweils einen Tag.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.
- (4) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.
- (5) Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Lehrveranstaltungen,
- 2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
- 3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
- 4. deren Zuordnung zu einem Modul,
- 5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
- 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
- 7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
- 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
- 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
- 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
- die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Masterprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in

dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

- (3) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (4) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
- 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung Anlage 2/Spalte 1),
- 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
- 5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
- 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
- 7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
- 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. "bestanden" oder "nicht bestanden" Anlage 2/Spalte 15),
- 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
- 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder benotet.
- (2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = "sehr gut" = hervorragende Leistung;

Note 2 = "gut" = Leistung, die erheblich über den Anforderun-

gen liegt;

Note 3 = "befriedigend" = Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

genügt;

Note 4 = "ausreichend" = Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt:

forderungen genügt;

Note 5 = "nicht ausreichend" = Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = "sehr gut"; bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = "gut"; bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = "befriedigend"; bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = "ausreichend".

(3) ¹Die Modulnote

- 1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
- 2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie
- 1. mit "bestanden" oder
- 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0)

bewertet ist. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbe-

haltlich des § 31 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

- (2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.
- (3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.
- (4) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 31
- als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 14) und der Disputation (§ 15), kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.
- (7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung

zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

- (8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Masterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

- 1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis "bestanden" bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
- 2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis "nicht bestanden" bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,
- 1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
- 2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

- (6) ¹Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinne des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 27 ECTS-Punkte vergeben.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich oder ausschließlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. ⁴Verlangt der Prüfungsausschuss, dass die Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form abgegeben wird, gilt § 18 Abs. 18 entsprechend.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.
- (10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Disputation

¹Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. ²Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. ³Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ⁴Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁵Für die Disputation werden drei ECTS-Punkte vergeben.

3. Prüfungsformen

§ 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.
- (4) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses unter den folgenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:
- 1. Prüfende, Beisitzende und der Prüfling haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
- Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende, ein Prüfender eine Beisitzende oder ein Beisitzender während der gesamten Prüfung physisch in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Raum anwesend, in dem auch der Prüfling sich befindet.
- 3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung des Prüflings.
- 4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

²Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ³Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prü-

fung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

§ 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. 5Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "1 aus n") bestehen, gelten als bestanden, wenn
- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
- der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

- 1. "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- 2. "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

- 3. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4. "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. 5Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. 8Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann in einem von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Raum und auf von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Hausarbeit im Sinne der Module P 1, P 3, P 7, WP 30, WP 31, WP 56 und WP 77 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen, der sich mit verschiedenen Forschungspositionen kritisch auseinandersetzt und eine eigenständige Perspektive entwickelt.

- (2) Eine Hausarbeit im Sinne der Module WP 18, WP 19, WP 22, WP 23, WP 25, WP 26, WP 29, WP 43 bis WP 45, WP 51, WP 52, WP 55, WP 68, WP 69, WP 72, WP 73 und WP 76 ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (3) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (4) ¹Ein Thesenpapier im Sinne der Module P 1, WP 4, WP 5, WP 16, WP 32, WP 33, WP 41, WP 57, WP 58 und WP 64 fasst im Anschluss an eine thematisch spezifizierte Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik zusammen. ²Im Thesenpapier sollen ggf. auch die Ergebnisse einer in der Lehrveranstaltung abgehaltenen Diskussion der Thematik reflektiert werden.
- (5) Ein Thesenpapier im Sinne der Module WP 19, WP 20, WP 27, WP 28, WP 45, WP 46, WP 53, WP 54, WP 74 und WP 75 fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstandes die wesentlichen Punkte der betreffenden Thematik in sachlich angemessenem Umfang zusammen.
- (6) Ein Essay ist eine schriftliche Ausarbeitung wissenschaftlicher Überlegungen in knapper, anspruchsvoller, zugespitzter Form, die Beurteilungsvermögen wissenschaftlicher Positionen beweisen soll, ohne Anspruch auf vollständige Darstellung in allen Details.
- (7) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung oder mehrerer fachlich geeigneter Veranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.
- (8) ¹Ein Bericht ist eine schriftliche Darstellung, Zusammenfassung und fachlich fundierte Reflexion von Zielsetzung, Verlauf und Ergebnissen einer Lehrveranstaltung oder eines im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführten Projekts in sachlich angemessenem Umfang. ²Er kann neben schriftlichen auch visuelle, auditive und bzw. oder andere digitale Darstellungs- und Dokumentationsformen (z. B. auf einer Online-Plattform oder Website) enthalten.
- (9) ¹Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter und eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die durch ihre Auswahl und ihren Aussagegehalt eine Leistung bzw. den Leistungsstand und Lernfortschritt in einer Veranstaltung oder mehreren Veranstaltungen dokumentieren und abschließend gemeinsam bewertet werden. ²Es kann neben schriftlichen auch visuelle, auditive und bzw. oder andere digitale Darstellungs- und Dokumentationsformen (z. B. auf einer Online-Plattform oder Website) enthalten.
- (10) ¹Eine Programmieraufgabe beinhaltet den Entwurf eines Algorithmus und dessen Implementierung in elektronischer Form. ²Das Programm ist schriftlich zu dokumentieren. ³Diese Dokumentation kann neben schriftlichen auch digitale Darstellungs- und Dokumentationsformen (z. B. auf einer Online-Plattform oder Website) enthalten.
- (11) ¹Eine Präsentation beinhaltet die eigenständige Aufbereitung eines inhaltlichen Teilbereiches des jeweiligen Fachgegenstandes in mündlicher Form, die durch weiter

nicht festgelegte Präsentationsmittel ergänzt wird (visuelle und digitale Hilfsmittel, mediale Aufbereitung etc.). ²An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

- (12) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung, in der die wichtigsten Themen- und Aufgabenbereiche des Praktikums erfasst und mit Bezug auf Studieninhalte, professionelles Selbstverständnis und mögliche künftige Berufswahl kritisch reflektiert werden. ²Dem Praktikumsbericht ist ein Teilnahmenachweis beizufügen.
- (13) Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Vorbereitung einer Masterarbeit mit Angaben zu Fragestellung, Zielen, Bezugstheorien, Methodenwahl und Literatur.
- (14) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.
- (15) Eine Vortragsreihe besteht aus eigenständig vorbereiteten, in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung gehaltenen Vorträgen, die gemeinsam abschließend bewertet werden.
- (16) ¹Eine Essaysammlung ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden. ²Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (17) ¹§ 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Für weitere Formen mündlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 16, für weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 17. ³Statt § 17 Abs. 7 Satz 1 gilt der folgende Abs. 18. ⁴Bestehen weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowohl aus schriftlichen als auch aus mündlichen Elementen, gelten, wenn die Elemente hinreichend voneinander abgrenzbar sind, die jeweiligen Vorschriften entsprechend, anderenfalls diejenigen für mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn hierauf der Schwerpunkt liegt, und diejenigen für schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn darauf der Schwerpunkt liegt.
- (18) ¹Weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies für einzelne oder alle der in Anlage 2/Spalten 12 und 13 angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt beschließt und mit diesem Beschluss Regelungen trifft, um insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- 1. ¹Für das Dateiformat, den Dateiumfang und die Art und Weise des elektronischen Versands werden technische Anforderungen festgelegt. ²Das Dateiformat muss dabei so festgelegt werden, dass die Dateien von den Prüflingen und Prüfenden ohne Mehraufwand und ohne zusätzliche Kosten erstellt und geöffnet werden können. ³Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind speicher- und ausdruckfähige PDF-Dateien zu verwenden.
- 2. Für das Einreichen der Prüfungsarbeiten muss neben der Abgabe in elektronischer Form auch die Einreichung in Papierform angeboten werden.

- 3. ¹Dateien, mit denen Prüfungsarbeiten eingereicht werden, müssen mit einem sicheren Passwort (z.B. einer vom Prüfungsamt vergebenen persönlichen Kennzahl) vor einem unbefugten Zugriff geschützt und direkt auf einen Server der Ludwig-Maximilians-Universität München hochgeladen werden. ²Die Nutzung eines E-Mail-Postfachs für die Versendung und Entgegennahme von Prüfungsarbeiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- 4. ¹Bei Problemen mit dem Herunterladen von Prüfungsangaben und bzw. oder Hochladen von Prüfungsarbeiten muss eine Ansprechperson über ein anderes Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) erreichbar sein. ²Vier Stunden ab der Zurverfügungstellung von Prüfungsangaben zum Herunterladen und vier Stunden vor und nach einem Termin für das Hochladen muss die Ansprechperson jederzeit erreichbar sein.
- 5. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.
- 6. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben insbesondere prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensanforderungen, Grundsatz der Chancengleichheit etc.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen wird gewährleistet.

²Abweichend von Abs. 17 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 2 kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt bei einer Übermittlung der Prüfungsleistung generell oder im Einzelfall beschließen, dass die Versicherung ebenfalls elektronisch zu erfolgen hat. ³Eine teilweise elektronische Prüfungsabnahme liegt insbesondere vor, wenn die Prüfungsangabe und bzw. oder die Prüfungsleistung nur in elektronischer Form übermittelt werden, die Prüfungsleistung selbst aber schriftlich erbracht wird.

(19) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters
- alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
- 2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 7 sowie des § 31
- als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

- (1) Wenn die Masterprüfung
- 1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
- 2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

- 1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
- 2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7

Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

- 1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
- 2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

8 22

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.
- (3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.
- (5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.
- (6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen

Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass eine Täuschung begangen wurde, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder Prüfende manipuliert wurden, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. ³Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ⁴Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁵Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall
- 1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
- 2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
- 3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
- 4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.
- (4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

- (1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben
- 1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht.
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,
- 2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.
- (2) ¹Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Stu-

dienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienund Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

- (5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 28

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser

Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

- (3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende
- bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
- 2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
- eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.
- (2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.
- (4) § 22 Abs. 6 Sätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 31

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.
- (2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. 3Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. 5Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 32 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungs-

dauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 33 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master

Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. August 2025, Nr. VIII.1-452.12:20.

München, den 14. August 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 14. August 2025 unter der Rubrik "Amtliche Veröffentlichungen" auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2025.

	Module Lehrveranstaltungen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17																
1	2	3			6	7		9	10	11	12				16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
			ngang: l	Digital Cultural Heritage	e (Ma	ster of Arts, N	M.A.)										120
(1.)	keine	ster P	P1	Fundamentals of Digital Cultural Heritage	ws					keine	MP	Hausarbeit oder Portfolio oder Thesenpapier	20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 7.000 - max. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	P 1.1		ws	keine	Heritage to Bytes: Fundamentals of Digital Cultural Heritage Studies	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 1.2		ws	keine	Research Practices in Digital Cultural Heritage (Colloquium)	Kolloquium	2								(3)
(1.)	keine	Р	P 2	Foundations and Methods in Digital Cultural Heritage	ws					keine	MP	Portfolio oder Präsentation	30.000 - max. 40.000 Zeichen oder 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	P 2.1		WS	keine	Foundations and Methods in Digital Cultural Heritage	Seminar	2								(3)
		Р	P 2.2		ws	keine	Managing, Curating, and Preserving Cultural Data	Übung	2								(3)
						Au	s den Wahlpflichtmodulen WP	1 bis WP 3 ist	ein Wal	hlpflichtmodul z	zu wähler	1.					
(1.)	keine	WP	WP1	Computer Science Fundamentals for Digital Cultural Heritage	ws					keine	MP	Programmier- aufgabe oder Portfolio oder Bericht oder Klausur	2-3 Wochen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 60-90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 1.1		ws	keine	Introduction to Programming	Übung	2								(4)
		Р	WP 1.2		ws	keine	Introduction to Web Technologies	Tutorium	1								(2)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen	Modulprüfungen / Modulteilprüfungen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 2	Introduction to the Study of Cultures	ws					keine	MP	Portfolio	30.000 - max. 40.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 2.1		WS	keine	Introduction to Archaeology	Tafelübung	1								(2)
		Р	WP 2.2		ws	keine	Introduction to Social and Cultural Anthropology, and European Ethnology and Cultural Analysis	Tafelübung	1								(2)
		Р	WP 2.3		ws	keine	Introduction to Cultures of the Eastern Mediterranean and Asia	Tafelübung	1								(2)
(1.)	keine	WP	WP 3	Programming Project	ws					keine	MP	(Programmier- aufgabe oder Portfolio oder Bericht) und mündliche Prüfung	(4-5 Wochen oder 30.000 - max. 50.000 Zeichen oder 30.000 - max. 50.000 Zeichen) und 15-30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 3.1		ws	keine	Programming Project for Digital Cultural Heritage	Projekt	0,25								(6)

				Module		Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 bis WP 78 sind insgesamt fünf Wahlpflichtmodule zu wählen.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12, WP 34 bis WP 37, WP 59 und WP 60 dürfen maximal drei Wahlpflichtmodule gewählt werden.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 bis WP 29 darf maximal ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 38 bis WP 43 und WP 45 bis WP 55 darf maximal ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 44 und WP 61 bis WP 76 darf maximal ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Im 1. und 3. Fachsemester sollen jeweils zwei Wahlpflichtmodule und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(1.)	keine	WP	WP 4	Methods and Applications in Digital Cultural Heritage I						keine	MP	Thesenpapier oder Bericht oder Klausur oder mündliche Prüfung	7.000 - max. 12.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung	beliebig	6
			Р	WP 4.1		WS	keine	Methods and Applications in Digital Cultural Heritage 1 (Exercise Course)	Übung	3							(6)
(1.)	keine	WP	WP 5	Advanced Methods and Applications in Digital Cultural Heritage I	ws					keine	MP	Thesenpapier oder Bericht oder Klausur oder mündliche Prüfung	7.000 - max. 12.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung	beliebig	6
			Р	WP 5.1		ws	keine	Advanced Methods and Applications in Digital Cultural Heritage 1 (Exercise Course)	Übung	2							(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module	Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 6	Vertiefungsmodul Informatik I: Vertiefende Themen der Informatik für Master I	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 6.1		WS und SS	keine	Vorlesung Vertiefende Themen der Informatik für Master 1	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 6.2		WS und SS	keine	Übung zu Vertiefende Themen der Informatik für Master 1	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 7	Vertiefungsmodul Informatik II: Informationsvisualisierung	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 7.1		ws	keine	Vorlesung Informationsvisualisierung	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 7.2		WS	keine	Übung zu Informationsvisualisierung	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 8	Consolidation Module Computer Science III: Intelligent User Interfaces	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 8.1		ws	keine	Vorlesung Intelligent User Interfaces	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 8.2		ws	keine	Übung zu Intelligent User Interfaces	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 9	Consolidation Module Computer Science IV: Big Data Management and Analytics	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 9.1		WS	keine	Vorlesung Big Data Management and Analytics	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 9.2		ws	keine	Übung zu Big Data Management and Analytics	Übung	2								(2)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 10	Consolidation Module Computer Science V: Deep Learning and Artificial Intelligence	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 10.1		WS	keine	Vorlesung Deep Learning and Artificial Intelligence	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 10.2		ws	keine	Übung zu Deep Learning and Artificial Intelligence	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 11	Consolidation Module Computer Science VI: Foundations of Machine Learning	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 11.1		ws	keine	Vorlesung Foundations of Machine Learning	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 11.2		WS	keine	Übung zu Foundations of Machine Learning	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 12	Consolidation Module Computer Science VII: Data Mining Algorithms I	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 12.1		WS	keine	Vorlesung Data Mining Algorithms 1	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 12.2		ws	keine	Übung zu Data Mining Algorithms 1	Übung	2								(2)
(1.)	keine	WP	WP 13	Vertiefungsmodul Vorderasiatische Archäologie I	WS					keine	MP	Referat	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 13.1		WS	keine	Kunst und Kulturgeschichte 1 (Seminar)	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

		Module Lehrveranstaltungen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 14	Vertiefungsmodul Vorgeschichtliche Archäologie I	ws					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 14.1		ws	keine	Hauptseminar Vorgeschichte 1: Sachkultur, Siedlungswesen, Kultpraxis, religiöse Ausdrucksformen, Gesellschaft, Wirtschaft, Handel, Verkehr in den Perioden der Vorgeschichte	Hauptseminar	3								(6)
(1.)	keine	WP	WP 15	Vertiefungsmodul Frühgeschichtliche Archäologie I	ws					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 15.1		WS	keine	Hauptseminar Frühgeschichte 1: Räume, Völker und Gesellschaft in der Frühgeschichte	Hauptseminar	3								(6)
(1.)	keine	WP	WP 16	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie I	WS und SS					keine	MP	Referat und Thesenpapier	30-60 Minuten und 7.000 - max. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 16.1		WS und SS	keine	Grundlagen zu Techniken der Provinzialrömischen Archäologie	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 17	Vertiefungsmodul Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte I	ws					keine	MP	Referat	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 17.1		WS	keine	Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 1	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilpri	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 18	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie I	WS					keine	MP	Referat oder Klausur oder Hausarbeit oder wissenschaft- liches Protokoll oder mündliche Prüfung	20-40 Minuten oder 45-90 Minuten oder 30.000 - max. 40.000 Zeichen oder ca. 7.500 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 18.1		ws	keine	Übung Klassische Archäologie 1: Bildwissenschaften	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 19	Vertiefungsmodul Ethnologie I	WS					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier oder Hausarbeit	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 19.1		ws	keine	Systematische und regionale Fragestellungen 1	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 20	Vertiefungsmodul Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie I	ws					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 20.1		ws	keine	Themenfelder der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie 1	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 21	Vertiefungsmodul Ägyptologie und Koptologie: Geschichte und Archäologie I	ws					keine	MP	Übungsmappe oder Referat oder wissenschaft- liches Protokoll	3 Übungs- aufgaben, insgesamt 12.500 - max. 15.000 Zeichen oder 30-45 Minuten oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 21.1		ws	keine	Ägyptische Geschichte: Grundlagen	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 22	Vertiefungsmodul Ägyptologie und Koptologie: Philologie I	ws		Grunulayen			keine	MP	Hausarbeit	max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 22.1		ws	keine	Denkmälerkunde und Epigraphik 1	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 23	Vertiefungsmodul Altorientalistik I: Historische Methoden	ws					keine	MP	Referat und Hausarbeit	30-45 Minuten und 20.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 23.1		ws	keine	Historische Methoden 1: Archäologie	Seminar	1								(3)
		Р	WP 23.2		ws	keine	Historische Methoden 1: Philologie	Seminar	1								(3)
(1.)	keine	WP	WP 24	Vertiefungsmodul Naher und Mittlerer Osten I	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 24.1		ws	keine	Quellen- und Literatur- untersuchungen zur nah- und mittelöstlichen Geschichte und Kultur	Seminar	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 25	Vertiefungsmodul Indologie I	ws					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	60-90 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 25.1		ws	keine	Erweiterung Indologiekompetenz 1	Übung	2-4								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 26	Vertiefungsmodul Tibetologie I	ws					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	60-90 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 26.1		ws	keine	Erweiterung Tibetologiekompetenz 1	Übung	2-4								(6)
(1.)	keine	WP	WP 27	Vertiefungsmodul Sinologie: Archäologie und Kunstgeschichte I	ws					keine	MP	Thesenpapier oder Übungsmappe	4.800 - max. 8.000 Zeichen oder 3-4 Übungs- aufgaben, insgesamt max. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 27.1		ws	keine	Übung Archäologie und Kunstgeschichte Chinas 1	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 28	Vertiefungsmodul Sinologie: Geschichte, Literatur und Philosophie I	ws					keine	MP	Thesenpapier oder Übungsmappe	4.800 - max. 8.000 Zeichen oder 3-4 Übungs- aufgaben, insgesamt max. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 28.1		ws	keine	Übung Geschichte, Literatur und Philosophie Chinas 1	Übung	2								(6)
(1.)	keine	WP	WP 29	Vertiefungsmodul Japanologie I	WS					keine	MP	Hausarbeit	26.000 - max. 28.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 29.1		ws	keine	Ausgewählte Themen der Japanforschung 1	Seminar	4								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prűfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 30	Practice in Cultural Heritage I	ws					keine	MP	Portfolio oder Präsentation oder Hausarbeit oder wissenschaft- liches Protokoll	20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 45-75 Minuten oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 10.000 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 30.1		ws	keine	Professional Practice in Cultural Heritage 1	Übung	2								(5)
		Р	WP 30.2		WS	keine	Day Excursion for Practice in Cultural Heritage 1	Exkursion									(1)
(2.)	keine	P	Р3	Theoretical and Epistemological Perspectives on Culture and Heritage	SS					keine	MP	Präsentation und Hausarbeit	30-60 Minuten und 30.000 - max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		Р	P 3.1		SS	keine	Critical Perspectives on Culture and Heritage	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 3.2		SS	keine	Explanation and Interpretation in the Study of Culture and Heritage	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	Р	P 4	Computational Thinking and Programming for Digital Cultural Heritage	SS					keine	MP	(Portfolio oder Bericht oder Programmier- aufgabe) und mündliche Prüfung	(40.000 - max. 60.000 Zeichen oder 40.000 - max. 60.000 Zeichen oder 4-5 Wochen) und 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	9
		Р	P 4.1		SS	keine	Computational and Critical Thinking in Digital Cultural Heritage	Seminar	2								(3)
		Р	P 4.2		SS	keine	Programming for Digital Cultural Heritage	Übung	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.	keine	Р	P 5	Internship I	WS und SS					keine	MP	Praktikums- bericht	7.500 - max. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	P 5.1		WS und SS	keine	Internship 1	Praktikum									(6)

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 bis WP 78 sind insgesamt fünf Wahlpflichtmodule zu wählen.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12, WP 34 bis WP 37, WP 59 und WP 60 dürfen maximal drei Wahlpflichtmodule gewählt werden.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 bis WP 29 darf maximal ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 38 bis WP 43 und WP 45 bis WP 55 darf maximal ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 44 und WP 61 bis WP 76 darf maximal ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Im 1. und 3. Fachsemester sollen jeweils zwei Wahlpflichtmodule und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(2.)	keine	WP	WP 31	Topics in Digital Cultural Heritage	SS					keine	МР	Präsentation oder Hausarbeit oder Essay oder Portfolio	30-60 Minuten oder 30.000 - max. 40.000 Zeichen oder 30.000 - max. 40.000 Zeichen oder 30.000 - max. 40.000 Zeichen	Benotung	beliebig	6
		Р	WP 31.1		ss	keine	Seminar on Topics in Digital Cultural Heritage	Seminar	2							(6)
(2.)	keine	WP	WP 32	Methods and Applications in Digital Cultural Heritage II						keine	MP	Thesenpapier oder Bericht oder Klausur oder mündliche Prüfung	7.000 - max. 12.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung	beliebig	6
		Р	WP 32.1		SS	keine	Methods and Applications in Digital Cultural Heritage 2 (Exercise Course)	Übung	3							(6)

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 33	Advanced Methods and Applications in Digital Cultural Heritage II	SS					keine	MP	Thesenpapier oder Bericht oder Klausur oder mündliche Prüfung	7.000 - max. 12.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 33.1		SS	keine	Advanced Methods and Applications in Digital Cultural Heritage 2 (Exercise Course)	Übung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 34	Vertiefungsmodul Informatik VIII: Vertiefende Themen der Medieninformatik und Mensch-Maschine- Interaktion für Master	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 34.1		WS und SS	keine	Vorlesung Vertiefende Themen der Medieninformatik und Mensch-Maschine-Interaktion für Master 2	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 34.2		WS und SS	keine	Übung zu Vertiefende Themen der Medieninformatik und Mensch-Maschine-Interaktion für Master 2	Übung	2								(2)
(2.)	keine	WP	WP 35	Consolidation Module Computer Science IX: Artificial Intelligence for Games	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 35.1		SS	keine	Vorlesung Artificial Intelligence for Games	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 35.2		SS	keine	Übung zu Artificial Intelligence for Games	Übung	2								(2)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 36	Consolidation Module Computer Science X: Advanced Machine Learning	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 36.1		SS	keine	Vorlesung Advanced Machine Learning	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 36.2		SS	keine	Übung zu Advanced Machine Learning	Übung	2								(2)
(2.)	keine	WP	WP 37	Consolidation Module Computer Science XI: Data Mining Algorithms II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 37.1		SS	keine	Vorlesung Data Mining Algorithms 2	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 37.2		SS	keine	Übung zu Data Mining Algorithms 2	Übung	2								(2)
(2.)	keine	WP	WP 38	Vertiefungsmodul Vorderasiatische Archäologie II	SS					keine	MP	Referat	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 38.1		SS	keine	Kunst und Kulturgeschichte 2 (Seminar)	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 39	Vertiefungsmodul Vorgeschichtliche Archäologie II	SS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 39.1		SS	keine	Hauptseminar Vorgeschichte 2: Kultpraxis, religiöse Ausdrucksformen, Gesellschaft, Sachkultur, Siedlungswesen, Wirtschaft, Handel, Verkehr in den Perioden der Vorgeschichte	Hauptseminar	3								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 40	Vertiefungsmodul Frühgeschichtliche Archäologie II	SS					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	Benotung		beliebig	9
		Р	WP 40.1		SS	keine	Hauptseminar Frühgeschichte 2: Sachkultur, Kunsthandwerk, Religion, Gesellschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Handel und Verkehr (Spätantike bis Mittelalter)	Hauptseminar	3								(6)
(2.)	keine	WP	WP 41	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie II	WS und SS					keine	MP	Referat und Thesenpapier	30-60 Minuten und 7.000 - max. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 41.1		WS und SS	keine	Grundlagen zu Methoden der Provinzialrömischen Archäologie	Übung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 42	Vertiefungsmodul Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte II	SS					keine	MP	Referat	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 42.1		SS	keine	Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 2	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 43	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie II	WS oder SS					keine	MP	Referat oder Klausur oder Hausarbeit oder wissenschaft- liches Protokoll oder mündliche Prüfung	20-40 Minuten oder 45-90 Minuten oder 30.000 - max. 40.000 Zeichen oder ca. 7.500 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 43.1		WS oder SS	keine	Übung Klassische Archäologie 3: Urbanistik	Übung	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 44	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie III	WS oder SS					keine	МР	Referat oder Klausur oder Hausarbeit oder wissenschaft- liches Protokoll oder mündliche Prüfung	20-40 Minuten oder 45-90 Minuten oder 30.000 - max. 40.000 Zeichen oder ca. 7.500 Zeichen oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 44.1		WS oder SS	keine	Übung Klassische Archäologie 4: Phänomene der Kulturgeschichte	Übung	2			-					(4)
		Р	WP 44.2		WS oder SS	keine	Exkursion	Exkursion	2								(2)
(2.)	keine	WP	WP 45	Vertiefungsmodul Ethnologie II	SS					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier oder Hausarbeit	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen oder ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		Р	WP 45.1		SS	keine	Systematische und regionale Fragestellungen 2	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 46	Vertiefungsmodul Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie II	SS					keine	MP	Essaysammlung oder Thesenpapier	3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 46.1		SS	keine	Themenfelder der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie 2	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

			l	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 47	Vertiefungsmodul Ägyptologie und Koptologie: Geschichte und Archäologie II	SS					keine	MP	Vortragsreihe	6 Vorträge, insgesamt 60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 47.1		SS	keine	Archäologische Praxis	Praktikum	2								(3)
		Р	WP 47.2		SS	keine	Museumspraxis	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 48	Vertiefungsmodul Ägyptologie und Koptologie: Philologie II	SS					keine	MP	Übungsmappe oder Referat	3 Übungs- aufgaben, insgesamt 12.500 - max. 15.000 Zeichen oder 30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 48.1		SS	keine	Römisches und koptisches Ägypten	Übung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 49	Vertiefungsmodul Altorientalistik II: Akkadische Texte	SS					keine	MP	Klausur und mündliche Prüfung	30-60 Minuten und 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 49.1		SS	keine	Lektüre akkadischer Texte	Seminar	2								(3)
		Р	WP 49.2		SS	keine	Diskussion akkadischer Texte	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 50	Vertiefungsmodul Naher und Mittlerer Osten II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 50.1		SS	keine	Untersuchungen zu ausgewählten Themen der nah- und mittelöstlichen Geschichte und Kultur	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 51	Vertiefungsmodul Indologie II	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	60-90 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 51.1		SS	keine	Erweiterung Indologiekompetenz 2	Übung	2-4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 52	Vertiefungsmodul Tibetologie II	SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	60-90 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 52.1		SS	keine	Erweiterung Tibetologiekompetenz 2	Übung	2-4								(6)
(2.)	keine	WP	WP 53	Vertiefungsmodul Sinologie: Archäologie und Kunstgeschichte II	SS					keine	MP	Thesenpapier oder Übungsmappe	4.800 - max. 8.000 Zeichen oder 3-4 Übungs- aufgaben, insgesamt max. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 53.1		SS	keine	Übung Archäologie und Kunstgeschichte Chinas 2	Übung	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 54	Vertiefungsmodul Sinologie: Geschichte, Literatur und Philosophie II	SS					keine	MP	Thesenpapier oder Übungsmappe	4.800 - max. 8.000 Zeichen oder 3-4 Übungs- aufgaben, insgesamt max. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 54.1		SS	keine	Übung Geschichte, Literatur und Philosophie Chinas 2	Übung	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 55	Vertiefungsmodul Japanologie II	SS					keine	MP	Hausarbeit	26.000 - max. 28.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 55.1		ss	keine	Ausgewählte Themen der Japanforschung 2	Seminar	2								(6)
(2.)	keine	WP	WP 56	Practice in Cultural Heritage II	SS					keine	MP	Portfolio oder Präsentation oder Hausarbeit oder wissenschaft- liches Protokoll	20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 45-75 Minuten oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 10.000 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 56.1		SS	keine	Professional Practice in Cultural Heritage 2	Übung	2								(5)
		Р	WP 56.2		SS	keine	Day Excursion for Practice in Cultural Heritage 2	Exkursion									(1)
3. F	achseme	ster															
(3.)	keine	Р	Р6	Research Design and Professionalization	ws					keine	MP	Exposé	20.000 - max. 35.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		Р	P 6.1		ws	keine	Research Design, Ethics, and Professionalization	Seminar	2								(6)
		Р	P 6.2		ws	keine	Data Management, Research-oriented Writing, and Peer-review Methods	Übung	2								(3)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	T			Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	Р	Р7	Cultural Heritage, Technology, and Society	ws					keine	МР	(Präsentation oder Hausarbeit oder Essay) und (Portfolio oder Bericht)	(30-60 Minuten oder 15.000 - max. 30.000 Zeichen oder 15.000 - max. 30.000 Zeichen) und (20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen) zeichen)	Benotung		beliebig	9
		Р	P 7.1		WS	keine	Societal Engagement with Cultural Heritage in a Digital World	Seminar	2								(3)
		Р	P 7.2		WS	keine	Digital and Media Techniques for Dissemination and Participatory Engagement	Übung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 57	A	us de Ai und 3	ichtmodulen WF Aus den Wa n Wahlpflichtmo us den Wahlpflic	ahlpflichtmodulen WP 4 bis WP 6 bis WP 12, WP 34 bis WP 3 hlpflichtmodulen WP 13 bis W dulen WP 38 bis WP 43 und W chtmodulen WP 44 und WP 61 sollen jeweils zwei Wahlpflich	7, WP 59 und W P 29 darf maxin /P 45 bis WP 55 bis WP 76 darf I	P 60 di nal ein darf m maxima	ürfen maximal d Wahlpflichtmod aximal ein Wahl al ein Wahlpflicl	lrei Wahl lul gewäh lpflichtm htmodul (pflichtmodule gew nlt werden. odul gewählt werd gewählt werden.	len.	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 57.1		ws	keine	Methods and Applications in Digital Cultural Heritage 3	Übung	3				13-30 Minuteh				(6)

(Exercise Course)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

			Module Lehrveranstaltungen									Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 58	Advanced Methods and Applications in Digital Cultural Heritage III	ws					keine	MP	Thesenpapier oder Bericht oder Klausur oder mündliche Prüfung	7.000 - max. 12.000 Zeichen oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 58.1		ws	keine	Advanced Methods and Applications in Digital Cultural Heritage 3 (Exercise Course)	Übung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 59	Vertiefungsmodul Informatik XII: Vertiefende Themen der Informatik für Master II	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 59.1		WS und SS	keine	Vorlesung Vertiefende Themen der Informatik für Master 2	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 59.2		WS und SS	keine	Übung zu Vertiefende Themen der Informatik für Master 2	Übung	2								(2)
(3.)	keine	WP	WP 60	Consolidation Module Computer Science XIII: Advanced Web Technologies	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90-180 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 60.1		ws	keine	Vorlesung Advanced Web Technologies	Vorlesung	3								(4)
		Р	WP 60.2		ws	keine	Übung zu Advanced Web Technologies	Übung	2								(2)
(3.)	keine	WP	WP 61	Vertiefungsmodul Vorderasiatische Archäologie III	WS					keine	MP	Referat	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 61.1		ws	keine	Kunst und Kulturgeschichte 3 (Seminar)	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Anlage 2 - Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen PStO 2025

			Į.	Module	Lehrveranstaltungen						Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 62	Vertiefungsmodul Vorgeschichtliche Archäologie III	ws					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 62.1		ws	keine	Hauptseminar Vorgeschichte 3: Wirtschaft, Handel, Verkehr, Sachkultur, Siedlungswesen, Kultpraxis, religiöse Ausdrucksformen, Gesellschaft in den Perioden der Vorgeschichte	Hauptseminar	3								(6)
(3.)	keine	WP	WP 63	Vertiefungsmodul Frühgeschichtliche Archäologie III	ws					keine	MP	Referat	30-45 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 63.1		ws	keine	Hauptseminar Frühgeschichte 3: Siedlungswesen, Alltagsleben und Kultur sowie Wirtschaft, Handel, Verkehr, Sachkultur und religiöse Ausdrucksformen (Römische Kaiserzeit bis Mittelalter)	Hauptseminar	3								(6)
(3.)	keine	WP	WP 64	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie III	WS und SS					keine	MP	Referat und Thesenpapier	30-60 Minuten und 7.000 - max. 12.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 64.1		WS und SS	keine	Grundlagen zu Hilfswissenschaften der Provinzialrömischen Archäologie	Übung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 65	Vertiefungsmodul Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte III	ws					keine	MP	Referat	30-40 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 65.1		ws	keine	Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte 3	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module Lehrveranstaltungen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 66	Vertiefungsmodul Ethnologie III	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 66.1		ws	keine	Sprachenerwerb und Sprachpraxis 1	Übung	4-6								(6)
(3.)	keine	WP	WP 67	Vertiefungsmodul Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie III	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Essaysammlung	60-90 Minuten oder 3-6 Essays, insgesamt ca. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 67.1		WS und SS	keine	Perspektiven der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 67.2		WS und SS	keine	Perspektiven der Empirischen Kulturwissenschaft und Europäischen Ethnologie (Lektürekurs)	Lektürekurs	0,25								(3)
(3.)	keine	WP	WP 68	Vertiefungsmodul Ägyptologie und Koptologie: Geschichte und Archäologie III	WS					keine	MP	Hausarbeit	max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 68.1		ws	keine	Ägypten und Nachbarkulturen	Übung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 69	Vertiefungsmodul Ägyptologie und Koptologie: Philologie III	ws					keine	MP	Hausarbeit	max. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 69.1		ws	keine	Ägyptische Sprachstufen: Lektüre 1	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 70	Vertiefungsmodul Altorientalistik III: Kultur des Alten Orients	ws					keine	MP	Klausur oder Referat	30-60 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 70.1		WS	keine	Kultur des Alten Orients 2	Seminar	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 71	Vertiefungsmodul Naher und Mittlerer Osten III	ws					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 71.1		ws	keine	Quellen- und Literatur- untersuchungen zu Forschungsthemen der nah- und mittelöstlichen Geschichte und Kultur	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 72	Vertiefungsmodul Indologie III	ws					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	60-90 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 72.1		ws	keine	Erweiterung Indologiekompetenz 3	Übung	2-4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 73	Vertiefungsmodul Tibetologie III	ws					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	60-90 Minuten oder 7.500 - max. 15.000 Zeichen oder 10-20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 73.1		ws	keine	Erweiterung Tibetologiekompetenz 3	Übung	2-4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 74	Vertiefungsmodul Sinologie: Archäologie und Kunstgeschichte III	ws					keine	MP	Thesenpapier oder Übungsmappe	4.800 - max. 8.000 Zeichen oder 3-4 Übungs- aufgaben, insgesamt max. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 74.1		ws	keine	Übung Archäologie und Kunstgeschichte Chinas 3	Übung	2								(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module 2 3 4 5						Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilprü				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 75	Vertiefungsmodul Sinologie: Geschichte, Literatur und Philosophie III	ws					keine	MP	Thesenpapier oder Übungsmappe	4.800 - max. 8.000 Zeichen oder 3-4 Übungs- aufgaben, insgesamt max. 8.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 75.1		ws	keine	Übung Geschichte, Literatur und Philosophie Chinas 3	Übung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 76	Vertiefungsmodul Japanologie III	WS					keine	MP	Hausarbeit	26.000 - max. 28.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 76.1		ws	keine	Forschungsseminar 1	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 77	Practice in Cultural Heritage III	ws					keine	MP	Portfolio oder Präsentation oder Hausarbeit oder wissenschaft- liches Protokoll	20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 45-75 Minuten oder 20.000 - max. 40.000 Zeichen oder 10.000 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		Р	WP 77.1		ws	keine	Professional Practice in Cultural Heritage 3	Übung	2								(5)
		Р	WP 77.2		ws	keine	Day Excursion for Practice in Cultural Heritage 3	Exkursion									(1)
(3.)	keine	WP	WP 78	Internship II	WS und SS					keine	MP	Praktikums- bericht	7.500 - max. 12.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		Р	WP 78.1		WS und SS	keine	Internship 2	Praktikum									(6)

^{*)} Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfung	en / Modulteilpri	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4. Fa	achsemes	ster															
	keine	Р	P 8	Final Module	SS												30
(4.)		Р	P 8.1		SS	keine	Master's Colloquium	Kolloquium	1	keine	MTP,	Masterarbeit	20 Wochen, 100.000 -	Benotung		einmal, nächster	(27 =
(,		Р	P 8.2		SS	keine	Master's Thesis	Masterarbeit			MAA	actorurbon	max. 200.000 Zeichen	25otung		Termin	3 + 24)
(4.)		Р	P 8.3		SS	keine	Disputation	Disputation		keine	MTP, DP	Disputation	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(3)

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.